

KT-Drucksache Nr. X-0352

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der
Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2020
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2020 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege dargestellt.

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. X-0188 für das Jahr 2019 berichtet.

In der Pflege führen die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre u. a. mit Regelungen zu verbesserten Personalschlüsseln zu weiter steigenden Kosten und Vergütungen. Auch das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes trägt zu Mehrkosten des Sozialhilfeträgers in der Hilfe zur Pflege bei, weil Unterhaltszahlungen zurückgehen. Es ist in den Folgejahren mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, vor allem im stationären Bereich, zu rechnen.

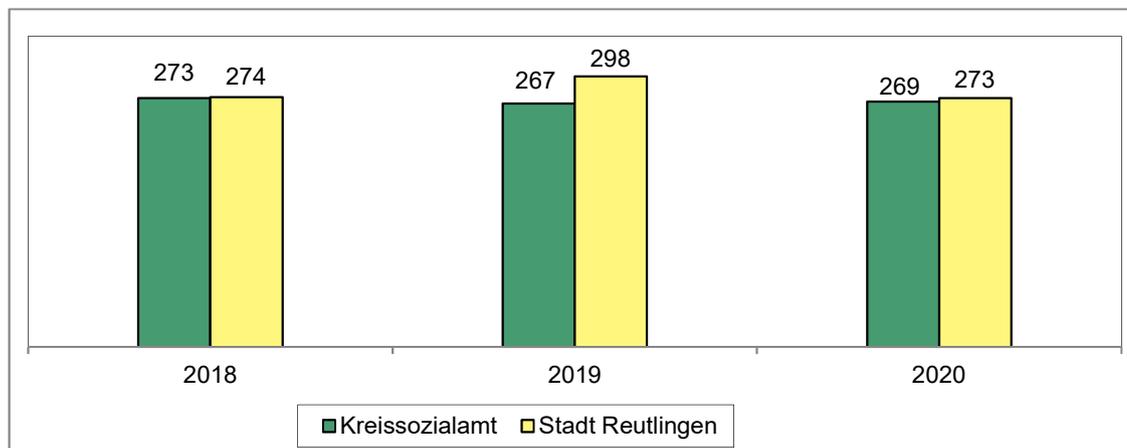
Das Bundesverfassungsgericht hat zur Aufgabenübertragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Kommunen in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) mit Beschluss vom 07.07.2020 entschieden, dass dieser Aufgabendurchgriff grundsätzlich verfassungswidrig ist. Der Beschluss ist von grundsätzlicher Bedeutung auch für andere Aufgabenfelder, in denen der Bund Aufgaben auf die Kommunen übertragen hat. Er stärkt die Kommunen damit in der Diskussion mit den Ländern bzw. dem Bund, wenn es um die Erstattung von Kosten für übertragene Aufgaben geht (Konnexitätsprinzip).

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



*Basis: KVJS-Stichtagsstatistik zum 31.12.2020 inkl. Kurzzeitpflege

Im Berichtsjahr 2020 liegt die Fallzahl bei den stationären Fällen inklusive Kurzzeitpflege bei 542 Fällen, was einem Rückgang um 23 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2019 (565 Fälle) entspricht. Die Schwankungsbreite liegt im Rahmen des Üblichen. Die Ursachen dafür können unterschiedlich sein. Ein Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist sehr wahrscheinlich.

Zum 01.01.2020 trat das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft. Mit dem Wegfall der Unterhaltspflicht für Angehörige mit einem Einkommen unter 100.000,00 EUR wurden bereits im Vorgriff auf das Gesetz im Vorjahr 2019 vor allem bei der Stadt Reutlingen mehr Anträge auf stationäre Pflege gestellt.

Der Effekt im Jahr 2020 war nicht so stark wie zunächst angenommen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige Heime wegen der Corona-Pandemie zeitweise Aufnahmestopps hatten und die Nachfrage nach stationärer Versorgung nach den bekannt gewordenen Ausbrüchen in einzelnen Einrichtungen insgesamt zurückging.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 444 Personen (2019 = 506 - jeweils ohne Kurzzeitpflege) Leistungen der Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 51 Personen (2019 = 56 Personen).

1.2 Pflegeinfrastruktur im Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen verfügt insgesamt über eine gute Pflegeinfrastruktur.

Neben zahlreichen ambulanten Unterstützungsangeboten, Hilfs- und Pflegediensten (insgesamt 41 ambulante Pflegedienste - inklusive der ambulanten psychiatrischen Pflege und des Kinderintensivpflege-Dienstes) gibt es im Landkreis Reutlingen aktuell 44 stationäre Pflegeeinrichtungen (Altenpflege, Fachpflegeheime und Hospize) mit insgesamt knapp 2.300 Bewohnern/Bewohnerinnen und ca. 3.500 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Außerdem 6 ambulant betreute Pflegewohngruppen mit insgesamt 43 Bewohnern. Nach wie vor werden gut zwei Drittel der pflegebe-

dürftigen Menschen zu Hause versorgt.

1.3 Aufteilung stationäre Fälle nach Pflegegraden

Erstmals kann für das Jahr 2020 eine Verteilung der Fälle nach Pflegegraden in Pflegeheimen dargestellt werden:

Die 495 stationären Leistungsempfänger verteilen sich dabei wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Pflegegrade. Dabei sind in der nachfolgenden Übersicht die unter Ziffer 1.1 in der Gesamtzahl von 542 Fällen enthaltenen 47 Kurzzeitpflegeplätze nicht mitenthalten:

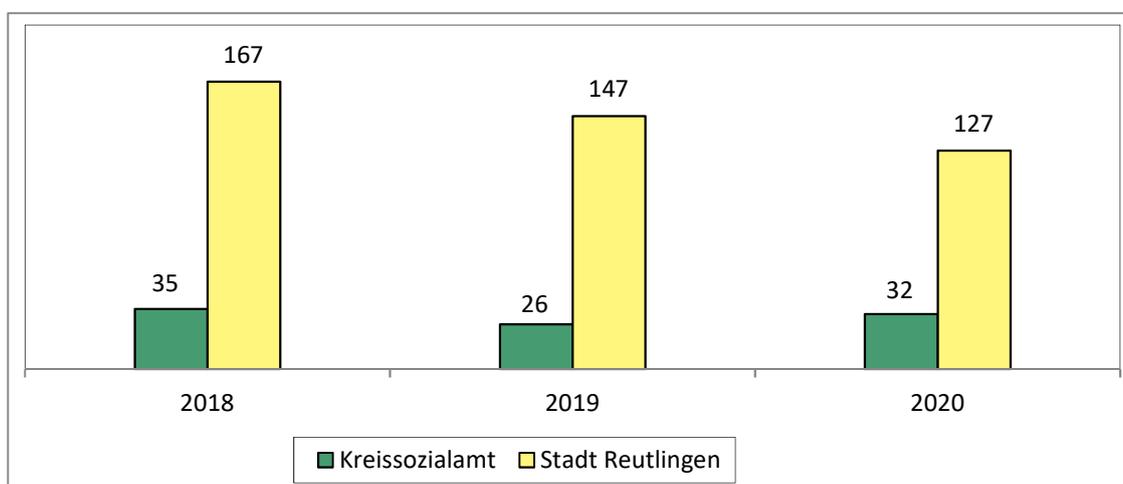
Pflegegrad * Unter 65-Jährige Jahr 2020	Stadt RT	Landkreis	Gesamt
2	5	3	8
3	12	8	20
4	3	5	8
5	3	12	15
Pflegegrad Über 65-Jährige Jahr 2020	Stadt RT	Landkreis	Gesamt
2	26	22	48
3	90	81	171
4	77	80	157
5	33	35	68
			444

*Pflegegrade 0 und 1 werden grundsätzlich ambulant versorgt und sind daher nicht aufgeführt.

Die Übersicht zeigt, dass der größte Teil der Pflegebedürftigen bei den unter 65-Jährigen in Pflegegrad 3 eingestuft ist. Der Pflegegrad 5 liegt mit 15 Fällen leicht darunter.

Bei den über 65-Jährigen liegt der Hauptanteil in den Pflegegraden 3 und 4. Diese haben zusammen einen Anteil von 73,87 % der Pflegebedürftigen in den Heimen. Mit dem Anteil aus dem Pflegegrad 5 zeigt sich, dass Menschen mit hohem Pflegebedarf mehr als 89 % der Heimbewohner ausmachen.

1.4 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2019

*In der KVJS-Statistik werden vor allem im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehrfachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch mit einander kombiniert erbracht werden können. Die tatsächlichen Fallzahlen können geringer sein.

Deutlich wird, dass im städtischen Umfeld mehr Kombileistungen zum Einsatz kommen als im übrigen Landkreisgebiet. Das ist auf die familiären und sozialräumlichen Unterstützungsnetzwerke zurückzuführen, die es im ländlichen Raum noch gibt. Im städtischen Umfeld sind hilfebedürftige Menschen oft früher auf mehrere Leistungen angewiesen als auf dem Land.

Zu den ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen gehören:

- das Pflegegeld
- die häusliche Pflegehilfe
- das trägerübergreifende persönliche Budget
- der Entlastungsbetrag
- die Tages-/Nachtpflege
- die Kurzzeitpflege
- die Verhinderungspflege

Es ergibt sich beim Kreissozialamt eine leichte Zunahme, während in der Stadt Reutlingen ein leichter Rückgang der in Anspruch genommenen Leistungen festzustellen ist.

Zeitweise waren ambulante und teilstationäre Angebote wegen der Pandemie im letzten Jahr geschlossen bzw. es standen weniger Plätze zur Verfügung. Es ist zu hoffen, dass ab dem Jahr 2021 die Inanspruchnahme dieser Angebote wieder zunehmen wird. Sie dienen dem Erhalt der Pflegebereitschaft und -fähigkeit der Angehörigen.

1.5 Ausblick Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GWVG) 2021:

Für eine gute Versorgung in der Pflege braucht es genügend Pflegekräfte. Diese sind nur zu bekommen, wenn die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung stimmen. Deshalb werden ab dem 01.09.2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif entlohnen. Für Einrichtungen, die nicht tarifgebunden sind, wird eine Refinanzierung bis zur Höhe von 10 % über dem Durchschnitt der regional geltenden Tariflöhne gewährleistet.

Für die Sozialhilfe im Landkreis Reutlingen sind durch diese Tarif-Regelungen eher geringere Auswirkungen zu erwarten, da die allermeisten Pflegeeinrichtungen im Landkreis bereits nach Tarif bzw. kirchenrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) bezahlen.

- Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim ab dem Jahr 2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege:

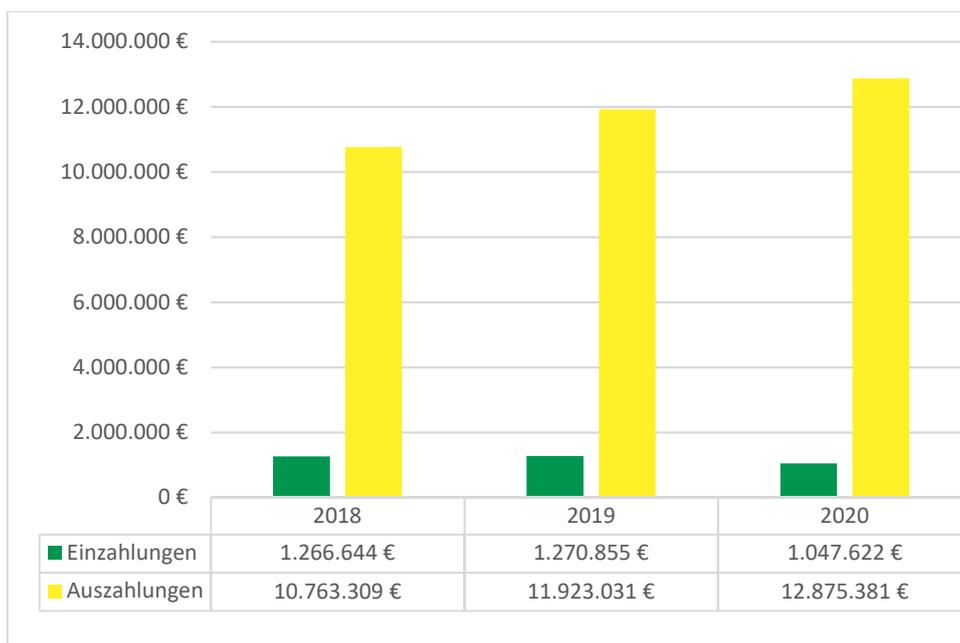
Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %. Da der überwiegende Anteil von Menschen mit Pflegebedarf zwischen 1 bis 2 Jahre im Pflegeheim verbleibt, partizipieren sie allerdings nur zu einem geringen Anteil von diesem Zuschlag.

- Des Weiteren ist ein neues Personalbemessungsverfahren geplant. Die Auswirkungen können noch nicht abschließend bewertet werden.
- Zur Finanzierung der neuen Leistungen der Pflegeversicherung sind erstmals ein Steuerzuschuss des Bundes in Höhe von 1 Mrd. EUR jährlich sowie (wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt) eine weitere Erhöhung des Versicherungsbeitrags für Kinderlose vorgesehen.

Den geplanten Entlastungen des GVWG einerseits stehen leider weitere Kostenrisiken gegenüber, die letztlich der Pflegebedürftige selbst bzw. der Sozialhilfeträger finanzieren muss.

1.6 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr 2019 um rund 7,98 % gestiegen (+ 0,95 Mio. EUR). Der geringere Anstieg gegenüber dem Vorjahr (1,15 Mio. EUR) lässt keine Rückschlüsse auf eine tendenzielle Entwicklung zu. Vielmehr konnten im Pandemiejahr 2020 zeitweilig Heime keine Neuaufnahmen vornehmen. Die Tendenz zu mehr stationären Fällen und höheren Aufwendungen wird sich in der Zukunft weiter fortsetzen.

Der Zuschussbedarf stieg um rund 1,18 Mio. EUR (11,04 %).

Baden-Württemberg liegt bei den Kosten und Vergütungen in der Pflege weiterhin bundesweit an der Spitze. In den Berichten der vergangenen Jahre wurde dargestellt, dass die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI im Jahr 2015 - nach gescheiterten Verhandlungen zwischen den Leistungsträgern und -erbringern - einen Rahmenvertrag für die stationäre Pflege festgesetzt hat. Insbesondere wurde den Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, höhere Personalschlüssel festzulegen und die dafür anfallenden Personalkosten in den Vergütungsverhandlungen geltend zu machen. Dies hat seit 2016 zu Pflegesatzsteigerungen zwischen 5 % und 10 % pro Jahr geführt. Es ist einerseits erfreulich, dass damit mehr Personal für die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht und das Personal insgesamt bei der herausfordernden Aufgabe entlastet wird. Andererseits führt dies zu deutlich höheren Aufwendungen der Betroffenen und der Sozialhilfeträger.

Durch die Pflegereformen der letzten Jahre (u. a. Pflegestärkungsgesetze) werden Menschen mit einem geringen Pflegegrad bei dem Anteil der pflegerischen Kosten im Heim stärker belastet als höhere Pflegegrade, weil sie über den einrichtungsindividuellen Eigenanteil (EEE) Bewohner mit höheren Pflegegraden in Form einer Umlage mitfinanzieren (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0188). Allein die Spanne der EEEs im Landkreis Reutlingen liegt im Berichtsjahr 2020 zwischen rund 672,00 EUR und 1.792,00 EUR. Der Durchschnitt des EEE im Landkreis Reutlingen liegt bei 1.390,00 EUR im Monat (Vorjahr 1.300,00 EUR).

Die Gesamtkosten für einen Pflegeheimplatz liegen aber deutlich höher. Sie setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten inklusive EEE
- Kosten für die Unterkunft
- Verpflegungspauschale
- Investitionskosten
- je nach Einrichtung Ausbildungsumlagen

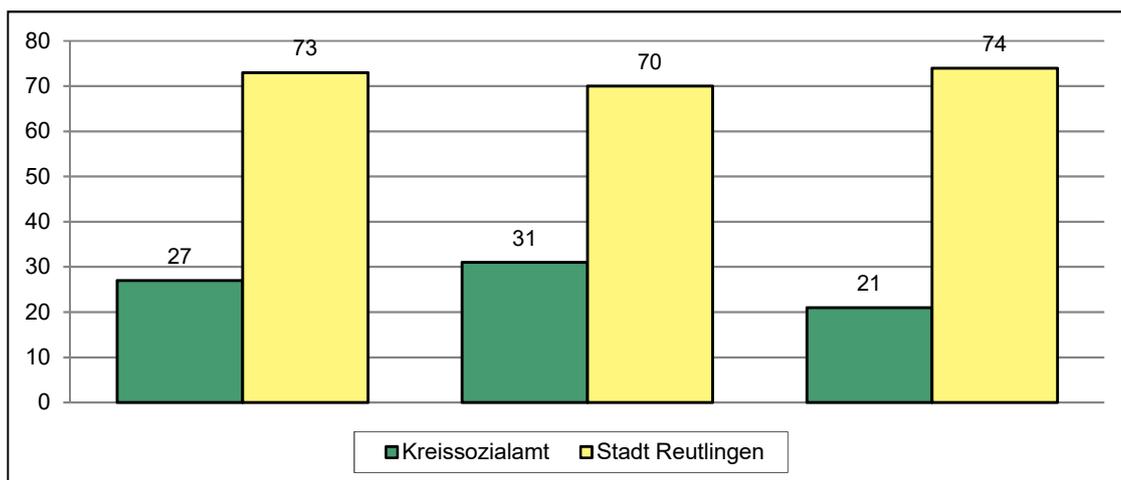
Die zunehmende finanzielle Belastung der Heimbewohner/-innen bzw. der Sozialhilfeträger führt selbst bei stagnierenden Fallzahlen zu weiter steigenden Aufwendungen.

Leider fehlt dem GVWG jeglicher Ansatz zur Unterstützung und Stärkung des ambulanten und teilstationären Pflegebereiches. Den Fokus entgegen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ allein auf den stationären Bereich zu richten, ist angesichts der vielen Familien, die Pflegebedürftige mit enormem Engagement zu Hause betreuen, zu kurz gesprungen. Es wäre wünschenswert, dass gerade dieser Bereich bei künftigen Gesetzespaketen deutlich stärker ins Bewusstsein rückt.

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen 2018 bis 2020*

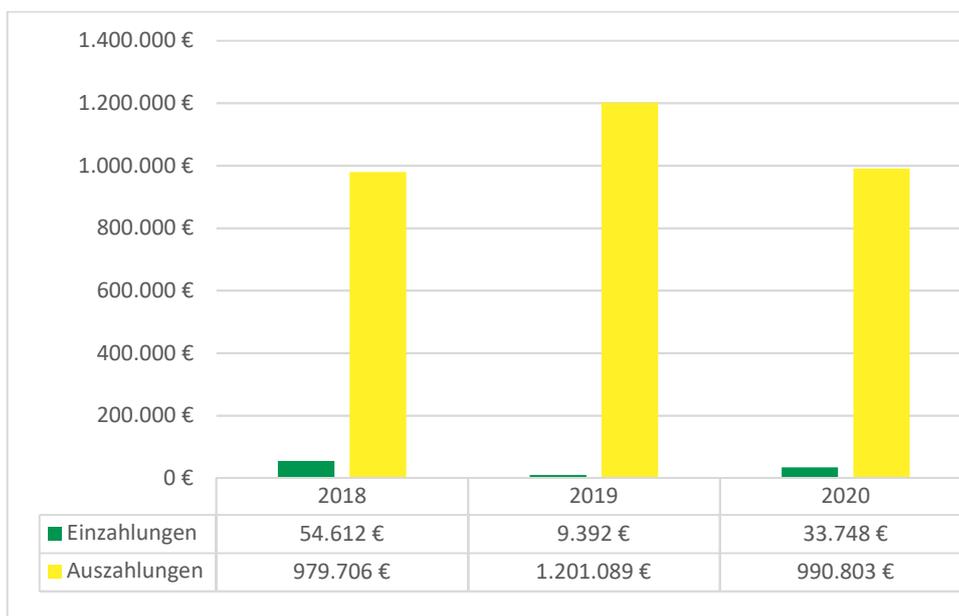


*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2020

Beim Landkreis ergibt sich im Jahr 2020 gegenüber 2019 ein Rückgang um 10 Fälle (21 Fälle in 2020 gegenüber 31 Fällen in 2019), während bei der Stadt die Fallzahlen um 4 von 70 auf 74 gestiegen sind. Die Schwankungen liegen im Rahmen des Üblichen.

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

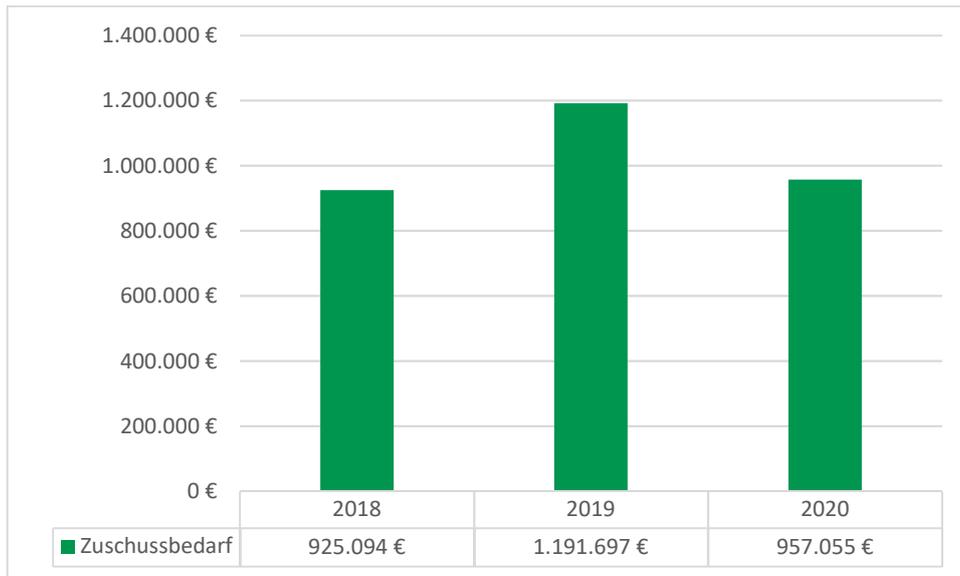
a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen 2020 sind um 211.006,00 EUR (ca. 17,5 %) zurückgegangen (2019 dagegen war noch ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2018 um 221.383,00 EUR = 22,59 % zu verzeichnen). Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich gegenüber 2019 um 24.356,00 EUR auf 33.748,00 EUR erhöht.

Weder Ausgaben noch Einnahmen oder Fallzahlen können durch den Sozialhilfeträger gesteuert werden. Ein teurer medizinischer Fall kann zu starken Veränderungen führen.

b) Zuschussbedarf

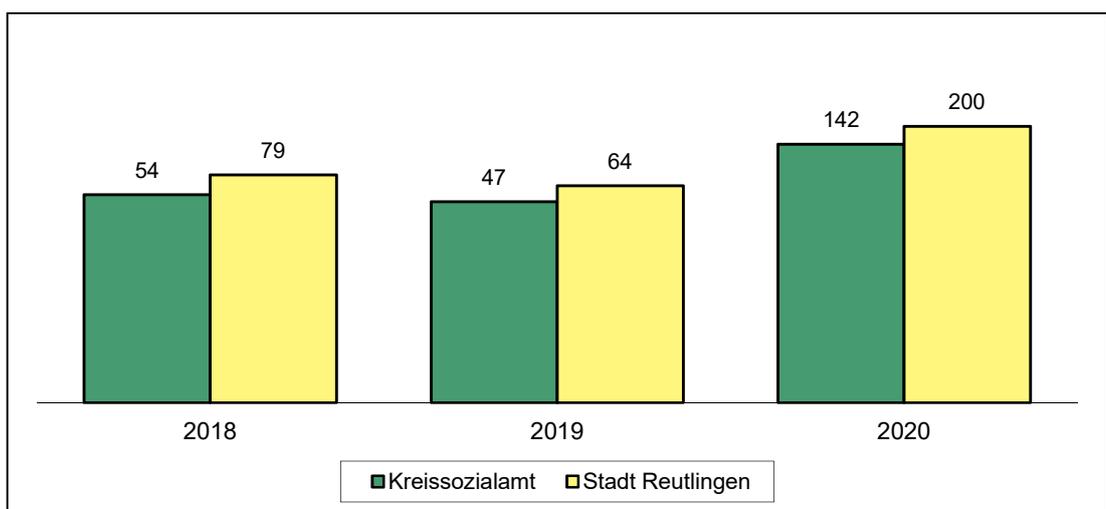


3. Produkt 31.05.01 - Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

HLU erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen HLU*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2020; bis 2019 ausschließlich ambulante Fälle

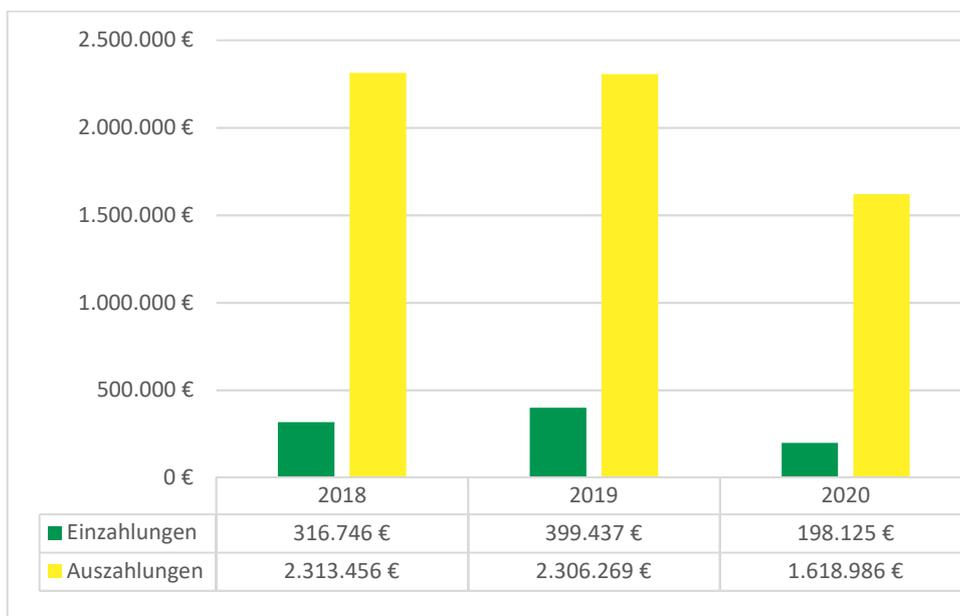
Ein direkter Vergleich der Statistikzahlen ab dem Jahr 2020 mit den Vorjahren ist nicht mehr möglich.

Die höheren Fallzahlen liegen an einer geänderten statistischen Zuordnung und nicht per se an „echten“ Fallzunahmen. Ab dem Jahr 2020 sind auch Personen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die entsprechende Ansprüche haben, erfasst.

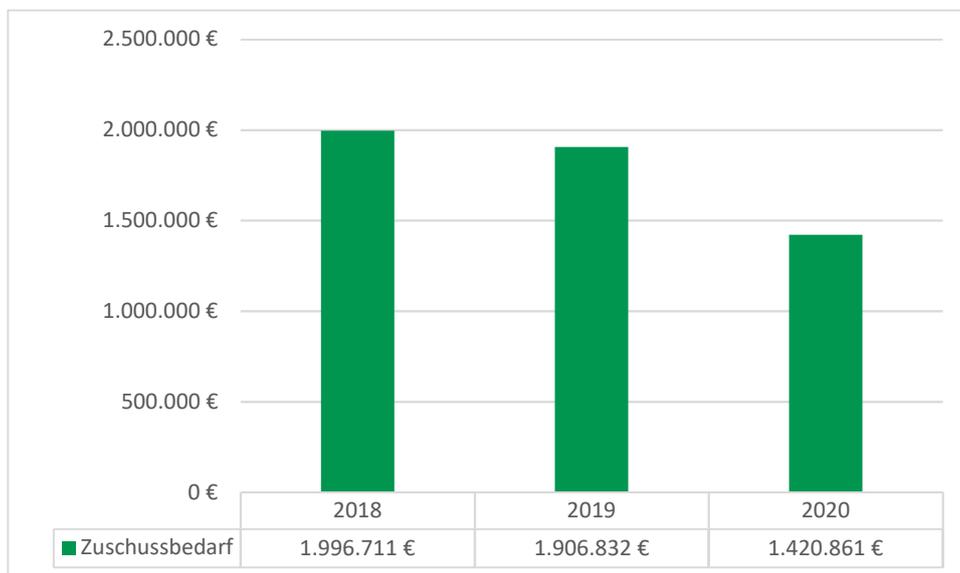
Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum steuerbar, belastet jedoch den Etat des Landkreises zu 100 %.

3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Der Zuschussbedarf geht im Berichtsjahr 2020 um rund 25,5 % gegenüber dem Vorjahr 2019 zurück. Die Gründe liegen sowohl in der geänderten Systematik der Fallzahlenstatistik als auch an der geänderten Buchungssystematik durch die im Jahr 2020 erfolgte Trennung von Lebensunterhaltskosten in besonderen Wohnformen von den eigentlichen Maßnahmen. Im Jahr 2019 mussten außerdem noch in vielen stationären Fällen Barbeträge gewährt werden, die in der HLU verbucht

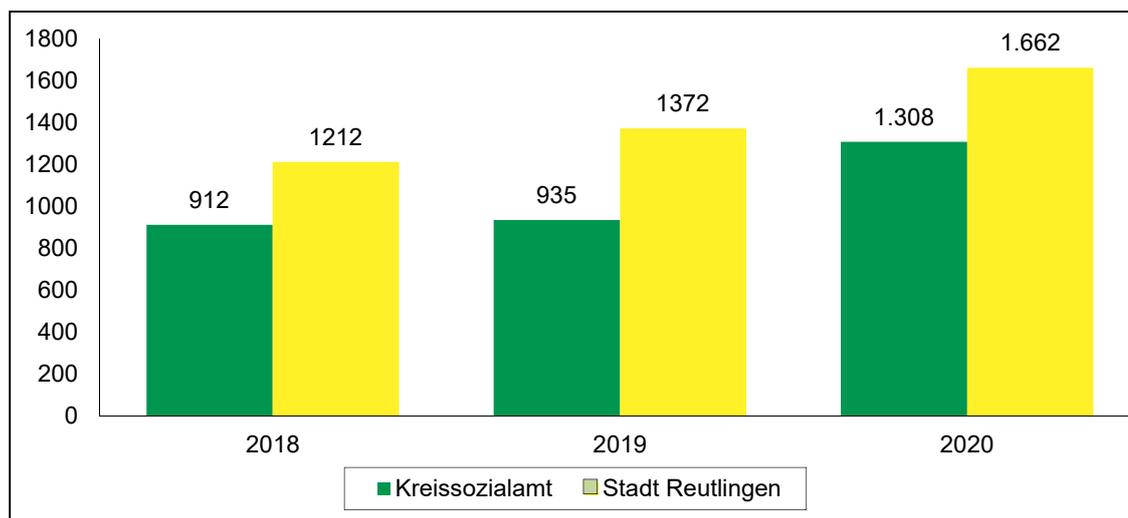
wurden. Diese Fälle wurden nicht in der Fallzahlenstatistik erfasst. Diese Barbeträge sind ab dem Jahr 2020 weggefallen, weil es seitdem bis auf wenige Einzelfälle (z. B. in Internaten) keinen Taschengeldanspruch mehr gibt. Dies führt trotz der geänderten Statistik und daraus sich ergebenden höheren Fallzahlen wegen der Aufnahme der Fälle aus den besonderen Wohnformen (vgl. Ziffer 3.1) zu einem Rückgang des Zuschussbedarfs in der HLU.

Die Fälle der Flüchtlingskinder, die im Dritten Kapitel des SGB XII Leistungen bezogen haben, weil sie nach Ende des Asylverfahrens nicht ins SGB II wechseln konnten, wurden mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger (Kommunalverband für Jugend und Soziales - KVJS) größtenteils bereits Ende 2019 abgerechnet und eingestellt. Dadurch gab es im Berichtsjahr 2020 keine nennenswerten Einnahmen mehr aus diesen Erstattungen.

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise.

4.1 Fallzahlen*



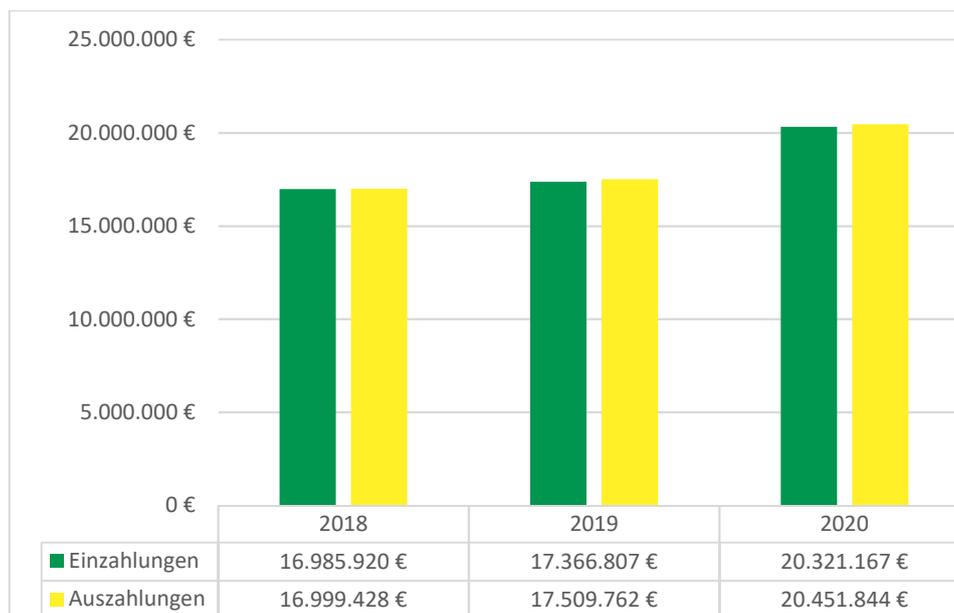
*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2020

Auch hier sind die Fallzahlen aufgrund der rechtlichen und statistischen Änderungen nicht mehr mit den Vorjahren bis 2019 vergleichbar.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen ab dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle aus bisher stationären Wohnformen ein.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen steigen mit den weiter wachsenden Fallzahlen und den turnusmäßigen Regelsatzerhöhungen weiter an. Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer nachlaufenden Spitzabrechnung. Durch die im Jahr 2020 mit dem BTHG vollzogene Trennung der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhöht sich sowohl der Aufwand als auch der (temporäre) Zuschussbedarf.

Die Auszahlung der Grundsicherung wird auch bei der besonderen Wohnform jetzt im sogenannten „Nettoprinzip“ vorgenommen. Das bedeutet, dass z. B. Renten nun direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt werden und die Grundsicherung nur noch aufstockend geleistet wird.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden ab dem 01.03.2020 Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Sozialleistungen erlassen. Hierzu gehören z. B. die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei Neufällen und die Anhebung der Vermögensschongrenze (1 Person = 60.000,00 EUR). Dies führte zur Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises. Die Zugangserleichterungen wurden bis zum 31.12.2021 verlängert. Auch aufgrund dieser Sondereffekte ist eine Vergleichbarkeit der finanziellen Entwicklung mit der Zeit vor der Pandemie nur eingeschränkt möglich.

b) Aktueller Stand Gesetz zur Grundrente

Das Gesetz zur Grundrente ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Damit sollen die Renten von rund 1,3 Mio. Menschen mit kleinen Renteneinkommen aufgebessert werden. Die Kosten werden vom Bund insgesamt auf ca. 1,3 Mrd. EUR bis 1,6 Mrd. EUR geschätzt. Sie sollen vom Rentenversicherungsträger „automatisch“ bewilligt werden (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0188).

Zwischenzeitlich hat ein Datenabgleich zwischen den Rententrägern und den Grundsicherungsträgern mit den bekannten Fällen bis 30.04.2021 stattgefunden. Einzelfälle und neu zu entscheidende Fälle müssen einzeln abgeglichen werden. Ab dem 01.07.2021 soll zumindest bei Neu-Rentnern/-Rentnerinnen die Grundren-

te bereits von Beginn an bei der Rentenberechnung mitberücksichtigt werden. Ab Herbst 2021 kann mit der Bewilligung der Grundrente für Bestandsrentner/-innen gerechnet werden.

Den Anspruch auf einen Grundrentenfreibetrag haben alle Personen, die mehr als 33 Jahre Grundrentenzeiten nachweisen können. Das Umstellungsverfahren wird noch weit ins Jahr 2022 andauern. Auswirkungen auf die Zahl der Grundsicherungsempfänger/-innen sind bisher nicht erkennbar.

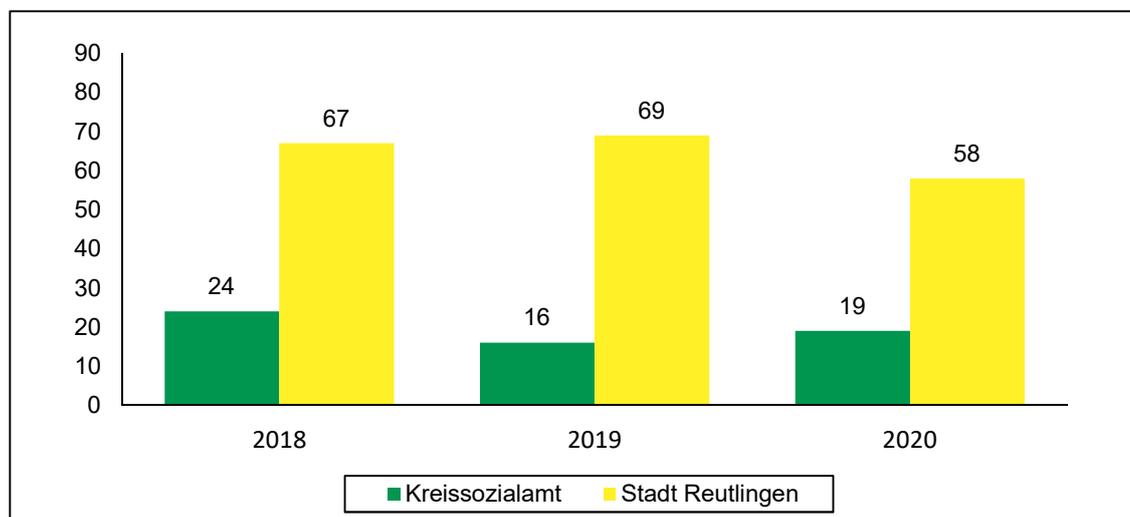
5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrighschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht.

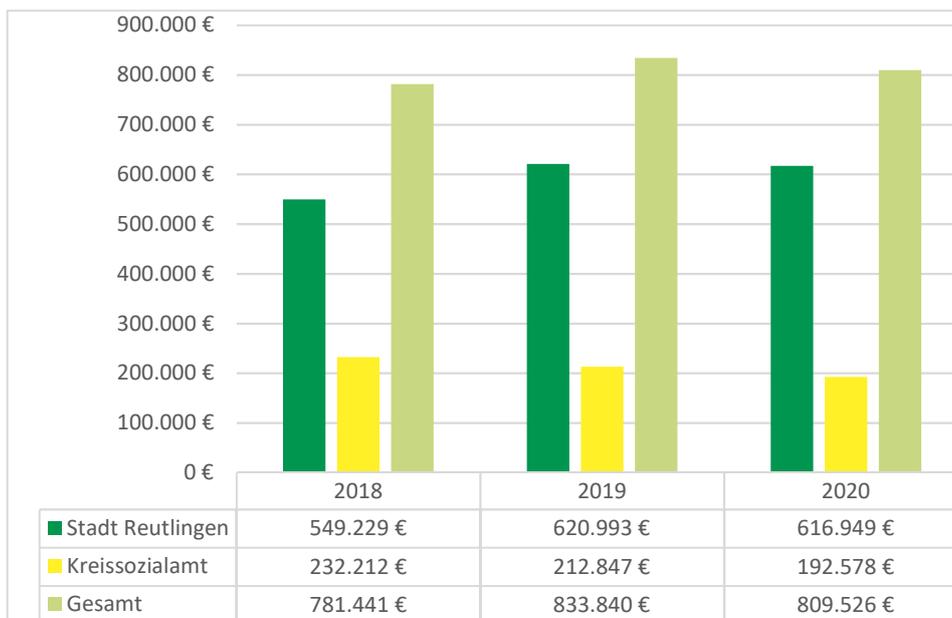
5.1 Fallzahlen*



*Basis: Statistikerhebung 2020

Die Fallzahl der Menschen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bezogen, liegt im Jahr 2020 bei 77 Fällen (2019 = 85 Fälle). Die Zahl ist etwas geringer als im Vorjahr (- 9,41 %), was auch daran liegt, dass durch die Corona-Pandemie die aufsuchende Arbeit erschwert war. Zudem haben sich gerade die Menschen, die ohnehin isoliert leben und mit psychosozialen Problemen behaftet sind, in der Pandemie noch stärker zurückgezogen. Die aktuelle Entwicklung im Jahr 2021 zeigt, dass es bereits zunehmende Hilfeanfragen gibt.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Aufwendungen im Berichtsjahr 2020 lagen bei 809.526,00 EUR. Sie lagen damit um 24.314,00 EUR geringfügig unter dem Vorjahresniveau, weil coronabedingt weniger Klienten erreicht werden konnten.

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Überwiegend handelt es sich bei den Klienten um Personen, die bisher keine Hilfen in Anspruch genommen haben und deren vielfältigen Problemlagen sie in eine akute Krise oder Konfliktsituation geführt haben.

Der Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend.

Der Soziale Dienst wurde im Pandemiejahr 2020 in insgesamt 124 Fällen kontaktiert (2019 in 115 Fällen). Aufgrund der verschiedenen Lockdown-Maßnahmen ab März 2020 und der damit verordneten Reduzierung der sozialen Kontakte wurden vermutlich weniger Fälle an den Sozialen Dienst übermittelt, als es in „normalen“ Zeiten der Fall gewesen wäre. Es ist zu erwarten, dass die Fallzahlen in 2021 oder spätestens nach dem Ende der Corona-Beschränkungen deutlich steigen werden.

Aufgrund der langen Isolation durch die Lockdown-Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass sich die gesundheitliche Verfassung dieses Personenkreises verschlechtert hat. Der Verlust der zuvor schon wenigen sozialen Kontakte sowie der erzwungene Rückzug in den eigenen Wohnraum wird mit Verzögerung vom Umfeld wahrgenommen. Seit einiger Zeit nehmen die Anfragen von verschiedenen Seiten wieder vermehrt zu.

Der Zugang erfolgte im Wesentlichen über Kommunen und externe Institutionen sowie Privatpersonen. Der Großteil der Fälle kam aus Bad Urach (20), gefolgt vom Stadtgebiet Reutlingen (19) und Pfullingen. Der Anteil weiblicher und männlicher Betroffener lag wie im Vorjahr 2019 nahezu gleich hoch.

Dem intensiven Fallmanagement unter frühzeitiger Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds kommt dabei eine funktionale Bedeutung bei der Stabilisierung der Situation, aber auch im präventiven Geschehen zu.

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

6.1 Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

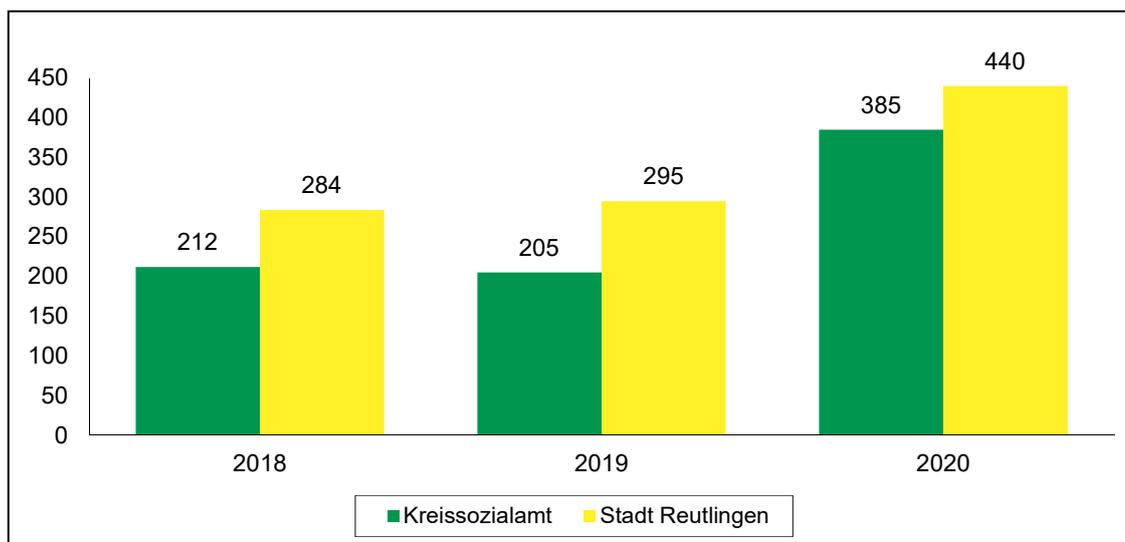
Im Coronajahr 2020 konnten zeitweise wegen der Schließung von Schulen und Teilhabeangeboten einige klassische BuT-Angebote wie Klassenfahrten, Ausflüge etc. trotz verbesserter Leistungen durch das 2019 in Kraft getretene „Starke-Familien-Gesetz“ nicht abgerufen werden. Der Fokus der Antragsteller lag daher im „Ranking“ der Inanspruch genommenen Leistungen beim Schulbedarf, der Lernförderung und der Mittagsverpflegung.

Um auf die besondere Belastungssituation von Schülerinnen und Schülern durch die Corona-Pandemie besser eingehen zu können, hat der Bund in den Sommerferien 2020 zusätzliche Lernförderungsangebote über sogenannte „Lernbrücken“ ermöglicht. Im Stadtgebiet Reutlingen wurde zusammen mit der dortigen Volkshochschule ein Angebot zur Lernförderung in den Sommerferien eingerichtet. Das Angebot stand auch für Schüler/-innen aus dem Kreisgebiet offen. Für das Jahr 2021 werden in den Sommerferien ebenfalls entsprechende Programme angeboten. Auch mit BuT-Mitteln wurden diverse Lernfördermaßnahmen unterstützt und finanziert.

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Sie errechnet sich aus einem Prozentsatz aus den Unterkunfts-kosten im SGB II. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6b BKGG. Der Anteil für BuT liegt 2020 bei 5,2 %, was einem Betrag von rund 1,52 Mio. EUR entspricht (2019 = 1,32 Mio. EUR).

6.2 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2020 inkl. Grundsicherung SGB XII

Insgesamt erhielten zum Stichtag 31.12.2020 erfreulicherweise trotzdem 825 Kinder (2019 = 500 Kinder) und damit deutlich mehr Kinder BuT-Leistungen nach § 6b BKGG - dem zweitgrößten Rechtskreis nach dem SGB II. Dies entspricht einer Zunahme um 65 %. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 440 Kindern (2019 = 295) und auf den übrigen Landkreis mit 385 Kindern (2019 = 205). Insbesondere die Antragzahlen aus dem Rechtskreis der Kinderzuschlagsempfänger nahmen stark zu.

Die Anzahl der Kinder in der Grundsicherung SGB XII hat eine untergeordnete Bedeutung und liegt jährlich bei der Stadt Reutlingen und beim Kreissozialamt im Schnitt bei 10 bis 15 Kindern. Sie sind in den oben genannten Zahlen jeweils enthalten. Es bleibt zu hoffen, dass die Familien diese Förderangebote gerade nach der Corona-Pandemie weiter beanspruchen. Im Herbst ist erneut eine intensive Öffentlichkeitsarbeit geplant. Unter Einbeziehung der sozialen Medien sollen die Jugendlichen künftig auch direkter angesprochen werden.

6.3 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen beim BuT

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialgesetzbuch XII und die BuT-Leistungen bei dieser Hilfeart tragen die Kommunen, ohne dass der Bund oder die Länder dafür Erstattungen gewähren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Beschluss vom 07.07.2020 die Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) in §§ 34, 34a SGB XII im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt überwiegend für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Nach Ansicht des Gerichts stellen diese Regelungen eine unzulässige Aufgabenübertragung durch den Bund dar und verletzen die Kommunen in ihrem Recht auf Selbstverwaltung. Die beanstandeten Regelungen bleiben aber vorerst bis Jahresende 2021 in Kraft. Daher entstehen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine Nachteile.

Auch wenn die Zahl der Fälle, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabe paket im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, verhältnismäßig gering ist, hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundlegende Bedeutung, die über dieses konkrete Aufgabenfeld hinausgeht (z. B. für die anstehende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bzw. für das Bundesteilhabegesetz in der Eingliederungshilfe).

Nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 Grundgesetz (GG) dürfen durch Bundesgesetze keine Aufgaben unmittelbar auf die Kommunen übertragen werden. Der Bund kann die Länder verpflichten, die sie dann wiederum auf die Kommunen übertragen können. Die Länder sind dann verpflichtet, die entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen (Konnexität). Strittig war bzw. ist dabei stets, ob nur die unmittelbare Übertragung neuer oder erweiterter Aufgaben vom Bund auf die Kommunen als solche oder auch die quantitative Mehrbelastung bei der Erfüllung einer bereits bundesrechtlich zugewiesenen Aufgabe erfasst wird (einschließlich des dadurch entstehenden Verwaltungsmehraufwands).

Das BVerfG hat die langjährige Auffassung der Kommunen gestärkt, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe (hier das BuT) unter das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG fällt. Dabei bezieht das BVerfG auch den Verwaltungsaufwand ein.

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung für das Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen. Sie stärkt die Kommunen in den regelmäßigen Auseinandersetzungen um den Ausgleich der Mehraufwendungen, die durch die laufende Ausweitung des Aufgabenspektrums durch den Bund und die Länder entstehen.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieser Beschluss auf die konkreten Ergebnisse der jeweiligen Finanzverhandlungen haben wird. Für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im SGB II greift die Entscheidung dagegen nicht, weil es dort in Art. 91e GG eine Sonderregelung gibt.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2018-2020

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2019/2020	
		2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020	€	%
31.10.01 Hilfe zur Pflege	Einzahlungen gesamt	806.335	733.908	553.439	460.309	536.948	494.183	1.266.644	1.270.855	1.047.622	-223.233	-17,6%
	Auszahlungen	5.945.640	6.700.254	7.384.807	4.817.669	5.222.777	5.490.574	10.763.309	11.923.031	12.875.381	952.350	8,0%
	Zuschussbedarf	5.139.305	5.966.347	6.831.368	4.357.360	4.685.829	4.996.391	9.496.665	10.652.175	11.827.759	1.175.583	11,0%
31.10.03 Hilfen zur Gesundheit	Einzahlungen	2.107,75	75,00	0,00	52.504	9.317	33.748	54.612	9.392	33.748	24.356	259,3%
	Auszahlungen	722.842	901.846	677.875	256.864	299.243	312.928	979.706	1.201.089	990.803	-210.286	-17,5%
	Zuschussbedarf	720.734	901.771	677.875	204.360	289.926	279.180	925.094	1.191.697	957.055	-234.642	-19,7%
31.10.04 Hilfe für blinde Menschen	Einzahlungen				11.360	20.266	9.607	11.360	20.266	9.607	-10.659	-52,6%
	Auszahlungen				925.928	917.009	885.211	925.928	917.009	885.211	-31.798	-3,5%
	Zuschussbedarf				914.569	896.743	875.604	914.569	896.743	875.604	-21.139	-2,4%
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Einzahlungen gesamt	166.326	204.869	114.531	150.420	194.567	83.594	316.746	399.437	198.125	-201.311	-50,4%
	Auszahlungen	1.203.609	1.281.266	999.180	1.109.847	1.025.003	619.806	2.313.456	2.306.269	1.618.986	-687.283	-29,8%
	Zuschussbedarf	1.037.283	1.076.397	884.648	959.427	830.436	536.212	1.996.711	1.906.832	1.420.861	-485.972	-25,5%
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Einzahlungen	5.313	4.991	1.130	220	103	2.521	5.533	5.094	3.651	-1.443	-28,3%
	Auszahlungen	214.077	236.327	161.830	79.757	66.515	27.852	293.834	302.841	189.682	-113.159	-37,4%
	Zuschussbedarf	208.764	231.336	160.700	79.537	66.411	25.331	288.302	297.747	186.031	-111.716	-37,5%
31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Einzahlungen	10.291	21.329	22.846	6.900	7.345	6.768	17.192	28.674	29.615	941	3,3%
	Auszahlungen	549.229	620.993	616.949	232.212	212.847	192.578	781.441	833.840	809.526	-24.314	-2,9%
	Zuschussbedarf	538.938	599.663	594.102	225.311	205.503	185.809	764.250	805.166	779.912	-25.254	-3,1%
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Einzahlungen	455.310	527.732	634.371	255.071	260.739	495.981	710.381	788.470	1.130.352	341.882	43,4%
	Ausgleichsleistung Bund				16.275.539	16.578.337	19.190.815	16.275.539	16.578.337	19.190.815	2.612.478	15,8%
	Einzahlungen gesamt	455.310	527.732	634.371	16.530.610	16.839.076	19.686.796	16.985.920	17.366.807	20.321.167	2.954.360	17,0%
	Auszahlungen	9.680.650	9.944.011	11.238.121	7.318.778	7.565.751	9.213.722	16.999.428	17.509.762	20.451.844	2.942.082	16,8%
	Zuschussbedarf	9.225.340	9.416.279	10.603.750	-9.211.832	-9.273.325	-10.473.074	13.508	142.955	130.676	-12.278	-8,6%
31.50 Leistungen nach dem Bundesversorgungs- gesetz	Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Auszahlungen	0	0	0	81.911	78.822	54.493	81.911	78.822	54.493	-24.329	-30,9%
	Zuschussbedarf	0	0	0	81.911	78.822	54.493	81.911	78.822	54.493	-24.329	-30,9%
31.90 BuT	Einzahlungen	569	100	3.453	902	951	2.160	1.471	1.051	5.613	4.562	433,9%
	Auszahlungen	112.480	107.515	143.354	73.369	97.501	136.549	185.849	205.016	279.902	74.887	36,5%
	Zuschussbedarf	111.911	107.415	139.901	72.468	96.550	134.389	184.378	203.964	274.289	70.325	34,5%
Zuschuss insgesamt	16.982.276	18.299.208	19.892.344	-2.316.889	-2.123.105	-3.385.664	14.665.387	16.176.103	16.506.681	330.578	2,0%	

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2018	2019	2020
31.10.02 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2.027.250	2.610.812	2.947.854
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	675.750	736.466	1.002.050
Soziallastenausgleich	2.703.000	3.347.278	3.949.904

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.